



Bezirksregierung Arnsberg

Antrag der Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Harkortstraße 22, 45549 Sprockhövel, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Metallaufbereitungsanlage

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0198908-0010/AAG-0002 (G 37/22)

Dortmund, 17.12.2022

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Müller & Sohn GmbH & Co. KG, Harkortstraße 22, 45549 Sprockhövel, hat mit Datum vom 24.08.2022 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen Eisen- und Nichteisen-Schrotten sowie zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen und gefährlichen nichtmetallischen Abfällen am Betriebsstandort in der Harkortstraße 20 und 22, 45549 Sprockhövel, Ennepe-Ruhr-Kreis, Gemarkung Haßlinghausen, Flur 6, Flurstücke 966, 1065, 1066, 1067, 1092 und 1156, 1171 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erweiterung des Betriebsgeländes (Harkortstraße 20- BE9, BE 10, BE 11, BE 12, BE 13, BE 14, BE 15 und BE 16)
2. Änderung Leistungen, Kapazitäten und Lagermengen (nicht gefährliche Fe- und Ne-Schrotte)
3. Änderung Betriebs- und Öffnungszeiten (eingeschränkter Nachtbetrieb)
4. Änderung Lager- und Verkehrsflächen der Betriebseinheiten BE1, BE2 und BE3
5. Änderung Schrottpresse 1 und 2, Errichtung und Betrieb Schrottpresse 3 (BE 16)
6. Errichtung und Betrieb einer AwSV- Lageranlage (BE 2)
7. Errichtung und Betrieb einer Coilsäge (BE9)
8. Errichtung und Betrieb einer mobilen Siebanlage (BE 10)
9. Errichtung und Betrieb einer mobilen Schrottpresse (BE 11)
10. Errichtung und Betrieb einer mobilen Zerkleinerungsanlage (BE 13)
11. Errichtung und Betrieb eines stationären Vorbrechers (BE 15)
12. Erhöhung Transformatorenleistung
13. Betrieb einer überdachten Doppelwaagenanlage mit Bürotrakt
14. Einsatz eines zusätzlichen Gabelstaplers

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 8.12.3.1 (G) i. V. m. 8.11.2.1 (G) (E), 8.11.2.4 (V) sowie 8.12.1.2 (V) und 8.12.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die Anlage gehört mit ihren Betriebseinheiten zu unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG sowie den unter Nr. 8.7.1.1 Spalte 2 in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG - genannten Vorhaben zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten, einschließlich Autowracks, mit einer Gesamtlagerkapazität von 1500 Tonnen oder mehr.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien. Hierdurch soll festgestellt werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigungsentscheidung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und daher eine UVP-Pflicht besteht.

Dabei ist vorab auch festzuhalten, dass sich die Vorprüfung auch auf eine eventuelle UVP-Pflicht aufgrund eines Störfallrisikos erstreckt - § 8 UVPG.

Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Das Betriebsgelände der Firma Müller & Sohn GmbH & Co. KG ist als Gewerbegebiet GE festgesetzt.

Mit der geplanten Änderung ist eine Erhöhung der bisher genehmigten Kapazität und Betriebszeiten (eingeschränkter Nachtbetrieb) verbunden. Da dies auf dem vorhandenen Gelände der Firma und dem befestigten Nachbargelände geschieht, erfolgt kein wesentlicher Eingriff in Natur und Landschaft. Das Änderungsvorhaben hat keinen relevanten Einfluss auf die Lärm-Immissionssituation in der Nachbarschaft. Im Rahmen des beantragten Vorhabens wurde eine Lärmprognose erstellt. Die Emissionen an Luftschadstoffen der Anlage sind wie bisher minimiert. Die grundsätzlichen Anforderungen sowie speziellen Anforderungen an Anlagen zur Verwertung und Beseitigung von Abfällen der TA-Luft 2021 werden eingehalten. Es ist davon auszugehen, dass - wie bisher - durch das Vorhaben keine relevanten Geruchs- bzw. Erschütterungsimmisionen hervorgerufen werden. Das Vorhaben steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben selbst ist auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG, zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG). Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Gebiete wie Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete usw. negativ beeinträchtigt.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Schniedermeier